

Baumaßnahme:

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes:

Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

am Standort Mariensee / Mecklenhorst

Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau)

Hier: Standort Mecklenhorst

Artenschutzrechtliche Belange

(gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz)

Erstellt von Maedebach & Redeleit Architekten /

bgmr Landschaftsarchitekten

Berlin, 27. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS

0	Einleitung	3
1	Datengrundlagen / Methodik	4
2	Umbau des Forschungsstandortes – Auswirkungen auf den Artenbestand	4
	2.1 Alter Gutshof	5
	2.2 Laborspange	6
	2.3 Versuchsstation	7
	2.4 Alter Werkhof	8
	2.5 Sonstiges	9
3	Zusammenfassung und Fazit	9
	Quellenverzeichnis	11

Anhang

ABIA - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (16.04.2013): Faunistische Potenzialeinschätzung im Bereich des Friedrich-Loeffler-Instituts in Mecklenhorst.

0 Einleitung

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) unterhält als Bundesforschungsinstitut in Mariensee und Mecklenhorst zwei Forschungsstandorte für die Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Aufgrund der Neuordnung der Ressortforschung sollen diese Standorte baulich umstrukturiert und erweitert werden, um die FLI-Institute aus Celle und Braunschweig aufnehmen zu können.

Den Planungen der ES-Bau zu Folge wird die Art der bisherigen Nutzung am Standort Mecklenhorst auch zukünftig ein Labor- und Nutztierforschungskomplex mit Ver- und Entsorgung sein. Es sind Um- und Rückbaumaßnahmen im Gebäudebestand vorgesehen. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Standorterweiterung durch den Neubau von Laborgebäuden und einer Versuchsstation mit Stallungen und Logistikbereich für die Nutztierforschung auf dem westlich angrenzenden Feldstandort geplant. Am Standort werden zukünftig die Institute für Tierernährung sowie Tierschutz und Tierhaltung untergebracht. Es ist die Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel geplant.

Es sind verschiedene Arten von Maßnahmen in unterschiedlichen Teilbereichen vorgesehen:

Alter Gutshof

- Umbau / Sanierung von Gebäuden
- Gebäudeabbruch
- Freiflächengestaltung (Erschließung, Begrünung)

Laborspange

- Gebäudeabbruch
- Neubau von Laborgebäuden und eines Schlachthause
- Freiflächengestaltung (Erschließung, Baumfällungen/ Neupflanzungen)

Versuchsstation

- Neubau von Stallanlagen, Logistikbereich, Einrichtungen der Ver- und Entsorgung
- Freiflächengestaltung (Erschließung, Begrünung)

Alter Werkhof

- Keine Maßnahmen
- Rückgabe der Gebäude an den Eigentümer (BlmA)

Mit den geplanten Maßnahmen sind gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. In diesem Zusammenhang sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Mit der vorliegenden Ersteinschätzung soll bereits frühzeitig in der Vorentwurfsphase ermittelt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten bzw. mit welchen Vermeidungsmaßnahmen oder vorzeitiger Kompensation die Planung so modifiziert werden kann, dass Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG (v.a. Entnahme-, Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbote) nicht vorkommen. Ausnahmeregelungen nach § 45 BNatSchG sind möglich. Sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, sind auch die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche

Bodennutzung¹ sowie die Durchführung von zulässigen Eingriffen und Vorhaben² nur unter bestimmten, im Einzelnen zu prüfenden Voraussetzungen von den Verboten ausgenommen.

Vor allem ist nachfolgend darzustellen, für welche Tier- und Pflanzenartengruppen im Verlauf der Konkretisierung der Planung genauere Kartierungen notwendig werden, um abschließend belastbare Aussagen treffen zu können.

1 Datengrundlagen / Methodik

Die vorliegende artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Basis vorhandener Daten und einer einmaligen Geländebegehung durchgeführt.

Als Grundlagen für die Beurteilung der Vorhabensauswirkungen sind folgende Daten ausgewertet worden.

- Region Hannover (2013): Datenauszüge aus dem Umweltinformationssystem (UIS) zu floristischen und faunistischen Werträumen.
- NUMIS-Niedersächsisches Umweltportal (2013): Wertvolle Bereiche für Brutvögel.
- Datenanfrage am NLWKN 2013: Auszüge aus dem Niedersächsischen Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogramm.
- Landschaftsplan der Stadt Neustadt 2007
- Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2012
- Erfassungsbögen für Biotopkartierungen der § 30 Biotope in der Region Hannover 1994 und 2007

Zur Ermittlung der vorhabensrelevanten Daten zur Fauna wurde die Grenze der ES-Bau und ein Betrachtungsraum von ca. 300 m um diese Grenze untersucht (siehe Abbildung im Anhang). Dies entspricht der Reichweite von Störwirkungen für störepfindliche Tierarten (z.B. Greifvögel).

Nach der Auswertung der Daten war festzustellen, dass keine belastbaren Daten zu vorkommenden Tierarten in Vorhabensbereich und Umgebung vorhanden sind. Daraufhin wurde das Büro ABIA / Neustadt mit der Durchführung einer faunistischen Potenzialeinschätzung auf der Basis einer einmaligen Begehung vor Ort beauftragt (siehe Anhang). Die Ergebnisse der vorliegenden Ersteinschätzung artenschutzrechtlicher Belange basieren somit hauptsächlich auf dieser faunistischen Potenzialeinschätzung. Es ist zu berücksichtigen, dass die Begehung am 05.04.2013 stattfand, d.h. bei immer noch sehr kühlen Witterungsbedingungen, so dass viele Brutvögel und auch die Fledermäuse ihre Quartiere noch nicht bezogen hatten. Selbst die Amphibienwanderung hatte zu diesem Zeitpunkte noch nicht stattgefunden.

2 Umbau des Forschungsstandortes – Auswirkungen auf den Artenbestand

Es folgt eine zusammenfassende Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen in den einzelnen Teilbereichen des Vorhabensbereichs, mit einer anschließenden Einschätzung nachweislich sowie potenziell betroffener Arten. Darüber hinaus werden Hinweise für ggf. durchzuführende Artenschutzmaßnahmen und

¹ Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art darf sich durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtern.

² Die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

zukünftig durchzuführende Kartierungen gegeben, damit im weiteren Planungsverlauf belastbare Daten vorliegen.

2.1 Alter Gutshof

Die Planungen sehen für die historische Hofanlage Umbau- / Sanierungsmaßnahmen für die Gebäude 33 (ehemaliges Gutshaus, denkmalgeschütztes Fachwerkgebäude), Geb. 7 (Fachwerkgebäude) und Geb. 5.1-3 (ehemaliges Stallgebäude, Klinker-Massivbau) vor. Ein Gebäudeabbruch ist für die Geräteunterstände der Geb. 1, 2 und 34 vorgesehen. Für die Geb. 4 und 45 sind keine Maßnahmen geplant. Die Geb. 3.1-3.2 (ehemalige Schlosserei, Werkstatt, Lager Maschinen und Geräte) erfahren eine Anpassung der technischen Gebäudeausrüstung im Rahmen der Liegenschaftsbewirtschaftung.

Für den zukünftigen Verwaltungsbereich ist eine Um- und Neugestaltung der Anbindung und Erschließung angedacht. Dazu gehören eine Erweiterung der PKW-Stellflächen zwischen den Geb. 5 und 7 sowie eine repräsentative Umgestaltung der vorhandenen Grünfläche mit Aufenthaltsqualität (Rückbau des kleinen Teiches, Entfernen einzelner kleinerer Gehölze, Neupflanzung von Ziergehölzen). Im Bereich der Zufahrt und nördlich der Geb. 5 und 33 ist die Pflanzung neuer Obst- und Solitärgehölze geplant.

Auswertung vorhandener Daten; Maßnahmen und weitere Kartiererfordernisse

Die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich des alten Gutshofes beeinträchtigen vor allem Gebäudebrüter. In **Gebäude 33** brütet regelmäßig ein **Schleiereulenpaar** in einem Eulenkasten auf dem nord-westlichen Dachboden. Auch die Dachböden des Geb. 5 (nebenan) und des Geb. 16 (südlich der Mecklenhorster Straße) werden regelmäßig aufgesucht (ABIA 2013, 3; Ludwig 05.04.13, mündlich).

Schleiereulen sind bundes- und landesweit ungefährdet aber nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Es ist zu entscheiden, ob das Eulenpaar seinen Brutplatz auch zukünftig weaternutzen kann oder der Dachboden eine neue Nutzung erhalten wird. Bei einem Verlust des Brutplatzes werden Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang notwendig (frühzeitiges Umprägen des Paares auf einen Eulenkasten eines anderen Dachbodens, z.B. Geb. 16 – denkmalgeschützt, ohne Nutzung). Soll der Brutstandort beibehalten werden, ist eine sehr sensible Sanierung des Gebäudes außerhalb der Brutphasen notwendig. Da 1-2, ggf. auch 3 Bruten pro Jahr möglich sind (auch im Herbst-Winter), sind Kontrollen vor der Maßnahmendurchführung notwendig. Eine zeitgleiche Sanierung der Geb. 33 und 5 ist zu vermeiden. Eine ökologische Baubegleitung durch die Untere Naturschutzbehörde ist durchzuführen.

An Trauf- und Giebelseiten des **Geb. 5** befinden sich **77 Mehlschwalbennester** (größere Kolonie). Mehlschwalben befinden sich bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste. Die aktuelle Größe der Kolonie ist noch zu ermitteln. Die Ankunft der Zugvögel am Brutplatz erfolgt ab Ende März. Da es sich um regelmäßig genutzte Niststätten handelt, sind diese artenschutzrechtlich geschützt, selbst wenn diese nicht besetzt sind. Die Umbaumaßnahmen sind außerhalb der Brutsaison zwischen November und Mitte März durchzuführen. Die Niststätten sollten beim Umbau erhalten werden.

Der Nestneubau erfolgt bevorzugt an Stellen mit Spuren alter Nester, an gemauerten, rauen und unebenen Wänden, oft überdacht. Kunstnester werden mitunter länger nicht angenommen. Sollte der Erhalt der Nistmöglichkeiten aufgrund der zukünftigen Gebäudenutzung (u.a. Kantine) nicht oder nicht vollständig möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen sind zu vereinbaren (z.B. künstliche Nisthilfen beim Neubau der Stallungen).

Als weitere Gebäudebrüter wurden **Hausperling** und **Hausrotschwanz** angetroffen, die weniger spezifische Ansprüche an ihren Brutplatz haben. Hier ist im Rahmen von Bauzeitenregelungen darauf zu achten, dass keine besetzten Nester zerstört werden.

Es ist davon auszugehen, dass auf dem FLI-Gelände weitere Gebäudebrüter vorhanden sind. Darüber hinaus existieren zahlreiche Höhlenbäume (früher brütete hier u.a. der Waldkauz) und sonstige Bäume und Sträucher, die Nistmöglichkeiten bieten. Ein ornithologisch erfahrener Bewohner des Geländes gab an, dass sich rund 40-50 Brutvogelarten auf dem Gelände befinden können (Herr Ludwig, 05.04.13 mündlich). Die Liste im Anhang zeigt auf, welche Arten potenziell zu erwarten wären. Um abschließend belastbare Aussagen zum tatsächlich vorhandenen Brutvogelbestand treffen zu können, werden im weiteren Planungsverlauf Kartierungen während der Brutsaison zwischen Mitte März und Ende Juni notwendig (ca. 5-8 Begehungen).

Fledermäuse wurden Anfang April noch keine angetroffen. Nachweise für das vereinzelte Vorkommen auf dem Dachboden des Geb. 33 sind vorhanden (Kotkrümel, Flügelreste von Schmetterlingen), typische Hinweise für die Nutzung als Tages- oder Zwischenquartier durch das regional vorkommende **Braune Langohr**. Weitere Hinweise fanden sich nicht. Die Dachböden der Geb. 5 und 7 sind ebenso als Sommerquartier geeignet (Einflugmöglichkeiten und Hangplätze vorhanden). Zudem kommt der Gewölbekeller des Geb. 33 als potenzielles Winterquartier in Frage (Einflugmöglichkeit vorhanden) und die Wellblechfassaden der abzubrechenden Unterstände/Lagerhallen bieten v.a. Quartiere für die regional am häufigsten vorkommende Zwergfledermaus.

Da sich aus diesen Informationen keine belastbaren Aussagen ableiten lassen, werden Fledermauskartierungen im Bereich der Gebäude notwendig, für die Maßnahmen vorgesehen sind. Denn alle potenziell hier vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt. Erst dann können in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen festgesetzt werden (z.B. Schaffen neuer Quartiersplätze, Schließen / Erweitern von Einflugmöglichkeiten an ausgewählten Gebäuden). Zudem sind Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen, d.h. Eingriffe in potenzielle Sommerquartiere sind nur im Winter (Dachböden), in potenzielle Winterquartiere nur im Sommer (Keller) vorzunehmen.

Im Niederungsbereich westlich des alten Gutshofes befindet sich ein **Amphibienwanderkorridor**. Die Teiche südlich der Mecklenhorster Straße werden von einer großen **Erdkröten**population als Laichplatz genutzt. Es kommen auch **Gras- und Teichfrosch** sowie **Teichmolch** vor. Die Arten sind bundes- und landesweit ungefährdet, aber besonders geschützt nach BNatSchG. Die Landlebensräume der Amphibien befinden sich auch in den Waldflächen und Gehölzen der Niederungen nördlich der Mecklenhorster Straße, d.h. auch auf bzw. westlich des FLI-Geländes. Vertreter des NABU Neustadt stellen zur Amphibienwanderzeit Fangzäune entlang der Straße auf, um die Amphibien zu schützen.

Auf die Amphibienwanderung ist auch im Zuge der Baumaßnahmen Rücksicht zu nehmen, ggf. sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Aufstellen von Schutzzäunen, damit keine Amphibien in das Baufeld einwandern). Ergänzende Daten zu den aktuellen Landlebensräumen und Wanderkorridoren der Amphibien sind notwendig. Eine Dokumentation ehrenamtlich erhobener Daten (NABU Neustadt) existiert. Die Anlage eines Teiches nördlich der Mecklenhorster Straße wird in Verbindung mit einem Schutzzaun an der Straße zur Umlenkung der Amphibien diskutiert. Dieser Teich könnte als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff auf dem Feldstandort angerechnet und in Zusammenarbeit mit dem NABU angelegt werden.

Reptilienarten sind durch das Vorhaben voraussichtlich nicht betroffen, könnten im Umfeld des FLI aber potenziell vorkommen. Waldeidechse und Blindschleiche (ungefährdet) im Bereich der Wälder und dichteren Gehölzstrukturen. Die gefährdete Ringelnatter im Bereich der Teiche und des Suttorfer Bruchgrabens. Bei den noch durchzuführenden Kartierungen ist auf deren Vorkommen zu achten.

2.2 Laborspange

Die Straße am 'Am Föhrkamp' wird als Haupterschließungsstraße des vergrößerten Forschungsstandortes umgestaltet. Die einzelnen Bäume der westlichen Straßenseite werden gefällt (v.a. Birken, Linden), nach den Baumaßnahmen komplett erneuert und durch eine Komplettierung der östlichen Birkenreihe als Allee vervollständigt.

Die Wohn- und Nebengebäude westlich der Straße werden zurückgebaut. Es entstehen PKW-Stellflächen (Teilversiegelung) mit Gehölzflächen. Westlich davon werden Obstwiesen angelegt, die einen Übergangsbereich zum Suttorfer Bruchgraben bilden.

Das komplett neu zu errichtende Areal östlich der Straße wird eingezäunt. Die vorhandenen Wohn- und Nebengebäude werden zurückgebaut, einzelne kleinere Gehölze entfernt. Ein älterer Ahorn im Zufahrtsbereich muss für die Erschließung des Geländes ebenfalls gefällt werden. Es entstehen zwei Laborgebäude und ein Schlachthaus. Die Freianlagenplanung sieht die Gestaltung repräsentativer Eingangsbereiche mit Ziergehölzen vor.

Auswertung vorhandener Daten; Maßnahmen und weitere Kartiererfordernisse

Eine Fällung von Bäumen und Gehölzen darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brutsaison erfolgen. D.h. nach § 37, Abs. 3 NNatG zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Für die Kernstadt Neustadt (inkl. Mecklenhorst) existiert eine „Satzung über den Schutz von Baum-, Hecken und Feldgehölzen“, die zudem zu berücksichtigen ist. Der ältere Ahorn, der für die Zufahrt des zukünftigen Labor- und Versuchsstandortes gefällt werden soll, stellt als **Höhlenbaum** ein potenzielles Habitat für Brutvögel, Fledermäuse und andere Tierartengruppen dar. Es sind geeignete Ersatzlebensräume durch Vorabmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (z.B. Nisthilfen an Gebäuden und Bäumen).

Durch den Rückbau der Gebäude östlich der Straße 'Am Föhrkamp' werden Habitate von **Rauchschwalben** (Rote Liste Niedersachsen: 3, RL Deutschland: V) im Nebengebäude des Wohnhauses beseitigt. Der Gebäuderückbau muss außerhalb der Brutsaison erfolgen. Der Art müssen zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatznistplätze zur Verfügung gestellt werden (z.B. beim Bau der neuen Stallanlagen).

Die Wohn- und Nebengebäude westlich der Straße wurden nicht auf eine Besiedlung durch Gebäudebrüter oder Fledermäuse kontrolliert. Für die abzubrechenden Gebäude insgesamt sind mehrmalige Kartierungen zwischen Mitte März und Ende Juni durchzuführen, um ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Auch die zu fällenden (Höhlen)bäume sind im Hinblick auf ihre Besiedlung durch Tierarten zu überprüfen.

2.3 Versuchsstation

Östlich der Laborspange ist die Versuchsstation mit Stallanlagen für Geflügel, Schweine, Rinder, Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Güllesilos, Mistlager, Silagelager) und Logistikflächen geplant. Die Gebäude werden durch eine umlaufende asphaltierte Ringstraße erschlossen und sind zusätzlich über eine interne Erschließung anfahrbar. Zwischen den Gebäuden werden Wiesenflächen angelegt, die als leichte Versickerungsmulden für die Entwässerung der internen Wegeflächen dienen. Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Verkehrsflächen werden in Wiesenmulden außerhalb der Ringstraße eingeleitet. Über Schilf- oder Kiesfilter erfolgt eine Reinigung und verzögerte Einleitung in den Graben nördlich des Neubaustandortes. Die grabenbegleitende Vegetation soll durch eine naturnahe Gestaltung der Ufersäume im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Die Allee der Mecklenhorster Straße südlich der zukünftigen Versuchsstation bleibt erhalten.

Auswertung vorhandener Daten; Maßnahmen und weitere Kartiererfordernisse

Die für den Neubau vorgesehene offene Feldflur weist nur ein geringes Artenspektrum auf. Die besonders geschützte und gefährdete **Feldlerche** wurde im überplanten Bereich, auf der Ackerbrache nördlich des Grabens und auf dem Feld südlich der Mecklenhorster Straße nachgewiesen. Potenziell könnten auch weitere gefährdete Arten wie Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze hier vorkommen.

Ein Eingriff in die grabenbegleitenden Gehölzstrukturen nördlich des Vorhabensstandortes findet nicht statt, es sind Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen, so dass sich die Situation für Gehölzbrüter verbessern wird. Informationen über vorkommende Gehölzbrüter liegen nicht vor.

Nördlich des Gebietes wurden ein **Rotmilanpaar** und ein **Mäusebussard** beobachtet, ein unbesetzter Horststandort wurde im Gehölzbestand nordwestlich des FLI kartiert.

Um den tatsächlichen Artenbestand an Brutvögeln der offenen Feldflur und der umliegenden Gehölzstrukturen ermitteln und geeignete CEF-Maßnahmen³ planen zu können, sind weitere Kartierungen zwischen Mitte März und Ende Juni erforderlich.

2.4 Alter Werkhof

Die Gebäude des alten Werkhofes sind nicht Bestandteil des Vorhabensbereichs der ES-Bau. Es erfolgt eine Rückgabe an den Eigentümer (BlmA). Ein Abriss der Stallungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung ist denkbar. Das denkmalgeschützte Geb. 16 an der Mecklenhorster Straße ist zu erhalten.

Auswertung vorhandener Daten, Maßnahmen und weitere Kartiererfordernisse

Die Stallanlagen südlich der Mecklenhorster Straße stehen leer, zukünftige Maßnahmen bzw. Nutzungen sind noch nicht festgelegt. Trotzdem soll im Vorfeld auf den vorhandenen Bestand besonders bzw. streng geschützter Arten hingewiesen werden.

Auf dem denkmalgeschützten **Gebäude 16**, direkt südlich der Mecklenhorster Straße, brütet seit 2010 wieder der stark gefährdete und streng geschützte **Weißstorch**. Das Nest war am 05.04.13 noch nicht besetzt. Es handelt sich um eine Ersatznisthilfe, die dem Storch im Zuge eines Gebäudeabbruchs nördlich der Straße angeboten wurde. Es hat viele Jahre gedauert, bis sich hier wieder ein Storchchenpaar eingefunden hat. Der Brutplatz selbst ist aktuell nicht gefährdet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Störche eine Fluchtdistanz von 100-200 m haben (wobei Lärmemissionen an der Straße relativ gut ertragen werden). Besonders geräuschvolle Bau- oder Abbruchmaßnahmen im näheren Umfeld des Nistplatzes sind außerhalb der Brutsaison durchzuführen.

Dieses Gebäude wird zudem von der Schleiereule genutzt und ist potenziell auch für Fledermäuse geeignet.

In **Gebäude 15** (Stallungen) scheint den Kotspuren an den offenen Fenstern zu Folge eine **Rauchschwalbenkolonie** zu brüten (Hinweise siehe auch 2.2).

An der nördlichen Giebelseite eines Wohngebäudes südlich der Mecklenhorster Straße (Institutsgelände) brütet nachweislich ein **Turmfalkenpaar** (streng geschützt).

Das Vorkommen dieser besonders bzw. streng geschützten Arten ist bei der weiteren Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen. Kartierungen im Hinblick auf die tatsächlich vorkommenden Gebäudebrüter und Fledermausarten sind zu empfehlen. Die Geb. 15 und 16 sind ggf. als Ausgleichquartiere für zu besei-

³ Für zulässige Eingriffe bestehen Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehen **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

tigende Quartiere nördlich der Mecklenhorster Straße einzuplanen (ggf. als zukünftiges Schleiereulenbrutquartier).

2.5 Sonstiges

Weitere besonders bzw. streng geschützte Arten wurden im **Suttorfer Bruchgraben** erfasst. Das Vorkommen von Kleinspecht (westlich), Grünspecht (nordwestlich) sowie Schwarzspecht (nördlich des FLI) wurde nachgewiesen. Von Rabenkrähe und Elster wurden Niststandorte am westlichen Gehölzrand des Suttorfer Bruchgrabens kartiert. Aufgrund der Entfernungen zum Vorhabensstandort ist nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Da die vorhandenen Daten für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichen, sind weitere Kartierungen in der Brutvogelsaison erforderlich.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich **§ 30 Biotope**, die ggf. durch Stickstoffemissionen bzw. Ammoniakdepositionen aus den neu zu errichtenden Stallanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten (das Emissionsgutachten liegt noch nicht vor). Es erfolgte eine Überprüfung des Vorkommens besonders bzw. streng geschützter Pflanzenarten.

In der Niederung nordwestlich befinden sich zwei § 30 Biotope mit „seggen- und binsenreichen Flutrasen“. Es kommen weder gefährdete, noch besonders oder streng geschützte Pflanzenarten vor.

Auch der nördlich des Vorhabensstandortes gelegene „Sumpf“, die südöstlich des Außenstalls 1 gelegene „nährstoffreiche Nasswiese“ sowie die kleinflächig vorkommenden „naturnahen Kleingewässer“ weisen keine besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten auf (Landkreis Hannover 1994, Landkreis Region Hannover 2007).

Weitere Erfassungen sind in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

3 Zusammenfassung und Fazit

In den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine erste Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG durch die geplanten Um- und Neubaumaßnahmen am FLI-Standort Mecklenhorst betroffen sein könnten. Anhand der Auswertung vorhandener amtlicher Daten sowie einer faunistischen Potenzial-einschätzung durch das Büro ABIA / Neustadt konnte festgestellt werden, dass auf dem Vorhabensstandort besonders und streng geschützte Tierarten sowohl potenziell als auch nachweislich vorkommen.

Von den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind v.a. Gebäudebrüter (u.a. Schleiereulen, Mehl- und Rauchschwalben) und Fledermausarten, durch den Neubau auf dem Feldstandort Offenlandarten (v.a. Feldlerchen) betroffen. In den Randbereichen des FLI könnten bauzeitlich bedingt ggf. auch Greifvogelarten (Rotmilan, Mäusebussard) und Gehölzbrüter betroffen sein. Die westlichen Randbereich des FLI, d.h. die Gehölze im Übergangsbereich zum Suttorfer Bruchgraben, stellen Landlebensräume für Amphibien dar (v.a. Erdkröte), hier könnte es im Zuge der Amphibienwanderung zu Gefährdungen während der Baumaßnahmen kommen. Potenziell könnten in diesem Bereich auch Reptilienarten vorkommen.

Außerhalb des Vorhabensbereichs, südlich der Mecklenhorster Straße brütet seit einigen Jahren wieder ein Weißstorchpaar auf dem denkmalgeschützten Stallgebäude an der Straße. Auch die Schleiereulen suchen dieses Gebäude auf. Das Stallgebäude 16 wird von Rauchschwalben genutzt.

Für die beeinträchtigten, nachweislich vorhandenen besonders bzw. streng geschützten Arten sind geeignete CEF-Maßnahmen vorzusehen. Eine ökologische Baubegleitung ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover einzuplanen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die vorhandene Datenlage nicht ausreicht, um abschließende belastbare Aussagen treffen zu können.

Es sind in jedem Fall weitere Kartierungen des Brutvogelbestandes in und um den Vorhabensbereich erforderlich (5-8 Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni). Zudem sind die Standorte der Greifvogelhorste genau zu lokalisieren.

In und an den abzubrechenden und zu sanierenden Gebäuden und den zu fällenden Bäumen ist neben der Kartierung der vorkommenden Gebäudebrüter eine gründliche Untersuchung auf Fledermausquartiere durchzuführen.

Darüber hinaus sind in Zusammenarbeit mit dem NABU Neustadt genauere Daten zu den vorkommenden Amphibienarten, ihren Landlebensräumen und genauen Wanderstrecken zusammenzustellen. In diesem Zusammenhang können auch geeignete Kompensationsmaßnahmen (neuanzulegender Teich nördlich der Mecklenhorster Straße als Amphibiengewässer) geplant werden.

Quellenverzeichnis

Literatur

Bauer, H.-G., Bezzel, E. und W. Fiedler (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nichtsperlingsvögel. Band 2: Sperlingsvögel.

Flade, Martin (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

Region Hannover (2012): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Drei Textbände: Bestand und Bewertung, Planung, Strategische Umweltprüfung (SUP); 8 Karten (je 4-teilig) im Maßstab 1:50.000.

Stadt Neustadt a. Rbge. (2007): Landschaftsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover. Team Stadtplanung. Stand: April 1995, überarbeitet und digitalisiert im Juli 2007. Textband zzgl. 9 Karten im Maßstab 1:50.000.

Landkreis Hannover (1994): Erfassungsbögen für die Biotopkartierungen der § 30 Biotope Nr. 1659 und Nr. 1678.

Landkreis Region Hannover (2007): Erfassungsbögen für die Biotopkartierungen der § 30 Biotope Nr. 2350, 2440 und 2441.

Karten

bgmr – Becker Giseke Mohren Richard Landschaftsarchitekten (Stand: 13.01.2013): Vorplanung Freianlagen.

MRA - Maedebach & Redeleit Architekten (Stand: 13.01.2013): Bund Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Standort Mariensee. Architektur – Lageplan (Vorabzug).

Berichte, Stellungnahmen

ABIA – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz (16.04.2013): Faunistische Potenzialeinschätzung im Bereich des Friedrich-Loeffler-Instituts in Mecklenhorst.

bgmr – Becker Giseke Mohren Richard Landschaftsarchitekten (13.01.2013): Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes: Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am Standort Mariensee / Mecklenhorst. Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau). Vorentwurf Freianlagen, Standort Mariensee. Erläuterungsbericht nach Muster 7 + Karten.

bgmr – Becker Giseke Mohren Richard Landschaftsarchitekten (2010): Bestand und Bewertung der Freiflächen.

MRA – Maedebach & Redeleit (13.01.2013): Vorentwurf Gebäude – Vorabzug.

MRA - Maedebach & Redeleit (25.01.2013): Maßnahmenbeschreibung Mecklenhorst.

Geofachdaten

MU Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2013): Niedersächsische Umweltkarten. Geodatenansicht und -Download auf http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Ausgewählter Bereich: Natur.

Region Hannover (2013): Datenauszüge aus dem Umweltinformationssystem (UIS) zu LSG, § 30 Biotope, BIOCIR, Werträume ABIA, NDs, FFH-Gebiete.

Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 1.3.2010.

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

NNatG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert am 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 39).

Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).

Mündliche Mitteilungen

Herr Ludwig, Anwohner und ehemaliger Mitarbeiter des FLI: Gespräch zu den vorkommenden Brutvögeln in Mecklenhorst am 05.04.2013.

Anhang

ABIA - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (16.04.2013): Faunistische Potenzialeinschätzung im Bereich des Friedrich-Loeffler-Instituts in Mecklenhorst.